

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIV. Jahrgang Nr. 10



Ausgegeben in Gifhorn am 30.10.17

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung des Entwurfs der Verordnung
des Landkreises Gifhorn über das Überschwem-
mungsgebiet der Riet und der Bruno im Gebiet
des Landkreises Gifhorn 661

Bekanntmachung zur Festsetzung eines Wasser-
schutzgebietes für das Wasserwerk Ettenbüttel 662

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN Jahresabschluss 2016 des Abwasser- und
Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG) 663

STADT WITTINGEN Jahresabschluss 2011 664

Nachtragshaushaltssatzung 2017 664

GEMEINDE SASSENBURG Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschafts-
häuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen und
sonstigen öffentlichen Einrichtungen 666

Gebührensatzung über die Benutzung der Dorf-
gemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sport-
hallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen 670

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Osloß Bebauungsplan „Mühlenweg“, 8. Änderung 673

SAMTGEMEINDE BROME

Flecken Brome Haushaltssatzung 2017 674

Gemeinde Rühren Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre
gem. § 14 des Baugesetzbuches 675

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

| | | |
|------------------------|-------------------------------|-----|
| Gemeinde Dedelstorf | Aufwandsentschädigungssatzung | 677 |
| Gemeinde Hankensbüttel | Aufwandsentschädigungssatzung | 680 |
| Gemeinde Sprakensehl | Aufwandsentschädigungssatzung | 685 |

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

| | | |
|--------------------|--|-----|
| Gemeinde Wasbüttel | Jahresabschluss 2011 | 688 |
| | Ersetzung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 vom 30.11.2016 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Heidkamp mit ÖBV“ | 688 |

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

| | | |
|---------------------|-------------------------------|-----|
| | Katzenverordnung | 690 |
| Gemeinde Adenbüttel | Aufwandsentschädigungssatzung | 692 |
| | Hauptsatzung | 695 |

SAMTGEMEINDE WESENDORF

| | | |
|--------------------|---|-----|
| | Bekanntmachung 37 a Änderung des Flächennutzungsplanes | 698 |
| Gemeinde Wesendorf | Bebauungsplan „Am Demoorweg-Ost“ mit ÖBV | 700 |
| | Aufhebung der Satzung über den Schutz des Baumbestandes | 702 |

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

| | | |
|-------------------------------------|--|-----|
| Amt für regionale Landesentwicklung | Ladung zum Aufklärungsstermin des geplanten Flurreinigungsverfahrens B 4 – Rötgesbüttel, Landkreis Gifhorn 298 | 702 |
|-------------------------------------|--|-----|

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

BEKANNTMACHUNG

**des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Gifhorn über das
Überschwemmungsgebiet der Riet und der Bruno im Gebiet des Landkreises Gifhorn**

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt, für die Riet von der Mündung in die Ise bis unterhalb des Eisenbahndurchlasses in der Ortschaft Schönewörde und für die Bruno von der Mündung in die Ise bis zum Fluss-km 3,313 in der Ortschaft Wahrenholz im Gebiet des Landkreises Gifhorn gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz ein Überschwemmungsgebiet durch Verordnung festzusetzen.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der kartenmäßigen Darstellung im Maßstab 1:5.000 wird für einen Monat, und zwar vom

15.11.2017 bis zum 15.12.2017

während der Dienstzeiten beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Untere Wasserbehörde, Zimmer 202, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zur Einsicht ausgelegt.

Der Verordnungsentwurf wird im gleichen Zeitraum auch bei der Samtgemeinden Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf und den Gemeinden Schönewörde, Schulweg 4, 29396 Schönewörde und Wahrenholz, An der Sägemühle 1, 29399 Wahrenholz öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer dieser öffentlichen Auslegung werden die Samtgemeinde und die Gemeinden vorher gesondert ortsüblich bekannt machen.

Jeder, dessen Belange durch die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, der Samtgemeinde Wesendorf und den Gemeinden Schönewörde und Wahrenholz Einwendungen erheben (Einwendungsfrist). Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf

Donnerstag, den 25.01.2017, 10.00 Uhr im Großen Sitzungszimmer

im Schloss des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn anberaumt. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erläutert, wenn die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gifhorn, den 25.09.2017
Landkreis Gifhorn
Fachbereich 9 – Umwelt
Untere Wasserbehörde
AZ: 6630-13/12

Der Landrat
Dr. Andreas Ebel

BEKANNTMACHUNG

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Ettenbüttel

Der Wasserverband Gifhorn, Nordhoffstraße 2 A, 38518 Gifhorn, entnimmt seit 1969 in Ettenbüttel aus 8 Förderbrunnen Grundwasser für das Wasserwerk Ettenbüttel zum Zwecke der Trinkwasserversorgung. Bislang liegt für das Einzugsgebiet der Förderbrunnen kein Schutzstatus vor. Der Wasserverband Gifhorn hat nun die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Förderbrunnen des Wasserwerkes Ettenbüttel beantragt.

Das Trinkwasserschutzgebiet besteht aus:

| | |
|--|--|
| Schutzzone I (Fassungsbereich): | erstreckt sich auf die Gemarkungen Ettenbüttel, Dieckhorst und Meinersen |
| Schutzzone II (engere Schutzzone): | erstreckt sich auf die Gemarkungen Ettenbüttel, Dieckhorst und Meinersen |
| Schutzzone III A/B (weitere Schutzzone): | erstreckt sich auf die Gemarkungen Ettenbüttel, Dalldorf, Dieckhorst, Leiferde und Meinersen |

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000.

Der Entwurf der Verordnung und der Schutzgebietsvorschlag werden zusammenmit den eingereichten Verfahrensunterlagen für einen Monat, und zwar vom

15.11.2017 bis zum 15.12.2017

während der Dienstzeiten beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Untere Wasserbehörde, Zimmer 202, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn zur Einsicht ausgelegt.

Die Unterlagen werden im gleichen Zeitraum auch bei der Samtgemeinde Meinersen, Hauptstr. 1, 38536 Meinersen und den Gemeinden Leiferde, Gilder Weg 66, 38542 Leiferde, Müden, Hauptstr. 12, 38539 Müden und Meinersen, Hauptstr. 1, 38536 Meinersen öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer dieser öffentlichen Auslegung werden die Samtgemeinden und Gemeinden vorher gesondert ortsüblich bekannt machen.

Jeder, dessen Belange durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, der Samtgemeinde Meinersen und den Gemeinden Leiferde, Müden und Meinersen Einwendungen erheben (Einwendungsfrist). Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf

Mittwoch, den 14.02.2018, 10.00 Uhr im Großen Sitzungszimmer

im Schloss des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn anberaumt.

Für den Fall, dass die Erörterung am 14.02.2018 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am 15.02.2018 fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erläutert, wenn die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gifhorn, den 26.09.2017
Landkreis Gifhorn
Fachbereich 9 – Umwelt
Untere Wasserbehörde
AZ: 6637-15

Der Landrat
Dr. Andreas Ebel

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Jahresabschluss 2016 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG)

Der Rat der Stadt Gifhorn hat am 25.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:
Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 werden festgestellt und der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss und der Gewinnvortrag werden nach Abzug der Stammkapitalverzinsung auf neue Rechnung vorgetragen.

Durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn ist folgender Feststellungsvermerk ergangen:

„Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn, durch die GK REVISION und TREUHAND GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Gifhorn, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß des § 32 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 24-25) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 14.06.2017 hinaus ergeben sich nicht.“

Gifhorn, den 18.07.2017

Fachbereich Rechnungsprüfung
der Stadt Gifhorn

Malzahn

Der Jahresabschluss 2016 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG) und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.11.2017 bis einschließlich 30.11.2017 im Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb (ASG) Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn, Verwaltungsgebäude, Sitzungsraum 1. OG, öffentlich aus.

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011

Der Jahresabschluss der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht der Rechnungsprüfung des Landkreises Gifhorn liegen nach §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.11.2017 bis einschließlich 09.11.2017 zur Einsicht im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstr. 35, 29378 Wittingen im Fachbereich Finanzen, Zimmer 5a, öffentlich aus.

Nachtragshaushaltssatzung Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stadt Wittingen in der Sitzung am 14.09.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | Vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|-----------|---------------|--|
| | -Euro- | -Euro- | -Euro- | -Euro- |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 15.317.021 | 626.000 | 0 | 15.943.021 |
| ordentliche Aufwendungen | 18.803.750 | 361.500 | 446.500 | 18.718.750 |
| außerordentliche Erträge | 222.000 | 0 | 0 | 222.000 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.338.700 | 626.000 | 0 | 14.964.700 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 17.756.900 | 361.500 | 446.500 | 17.671.900 |

| | | | | |
|---|------------|-----------|---------|------------|
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 816.600 | 6.700 | 0 | 823.300 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 4.128.000 | 1.981.000 | 251.000 | 5.858.000 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.899.400 | 1.457.300 | 0 | 5.356.700 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 756.400 | 0 | 0 | 756.400 |
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 19.054.700 | 2.090.000 | 0 | 21.144.700 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 22.641.300 | 2.342.500 | 697.500 | 24.286.300 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.311.400 Euro um 1.457.300 Euro erhöht und damit auf 4.768.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Sperrvermerke werden nicht geändert.

Wittingen den 14.09.2017

Ridder
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 06.10.2017 unter dem Az. 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 01.11. bis einschl. 09.11.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wittingen öffentlich aus.

Wittingen, 16.10.2017

Ridder
Bürgermeister

**Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser,
Mehrzweckhallen, Sporthallen und sonstigen öffentlichen
Einrichtungen der Gemeinde Sassenburg**

**§ 1
Grundsatz**

Die Gemeinde Sassenburg stellt grundsätzlich die Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen allen Sassenburger Vereinen und Verbänden zur Verfügung.

Privatpersonen stehen das Dorfgemeinschaftshaus Grußendorf, das Bürgerhaus Stüde und die Sport- und Freizeitstätte Triangel für Konfirmationen, Verlobungen, Hochzeiten, Trauerfeiern sowie Geburtstagen und sonstigen Anlässen im Einzelfall ab dem 25. Lebensjahr gegen Zahlung einer Gebühr zur Nutzung zur Verfügung.

Für Vermietungen an Privatpersonen wird vorab eine Kautionshöhe von 100,00 Euro erhoben. Diese wird nach erfolgter Abnahme nach dem Ende der Veranstaltung erstattet. Eventuell auftretende Ansprüche der Gemeinde (z. B. Beschädigungen) gegenüber der Privatperson werden mit der Kautionshöhe verrechnet.

Alle oben genannten Nutzer werden nachfolgend „Veranstalter“ genannt.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührensatzung für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Sassenburg.

Die Überlassung von gemeindlichen Räumlichkeiten ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde; ein Anspruch auf Nutzung bzw. Vermietung an Privatpersonen besteht nicht.

**§ 2
Anmeldungen**

Anmeldungen zur Durchführung von Veranstaltungen sind in der Verwaltung der Gemeinde Sassenburg - Tel: 05371/688-0 -, rechtzeitig vorzunehmen. Sind mehrere Veranstaltungen für denselben Termin geplant, wird an den Veranstalter vermietet, der die Veranstaltung als erster in der Verwaltung angemeldet hat. Vereine und Verbände können ihre Veranstaltungen 1 Jahr vor dem Termin anmelden. Private Veranstaltungen können für in der Gemeinde Sassenburg gemeldete Personen frühestens ein halbes Jahr, für auswärtige Privatpersonen frühestens 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin angemeldet werden.

Bei aufeinander folgenden Veranstaltungen ist grundsätzlich zwischen den Vermietungen jeweils 1 Tag Pause für die Übergabe/Übernahme sowie den notwendigen Reinigungsarbeiten zu lassen.

Die Gemeinde ist, trotz der im Belegungsplan eingetragenen üblichen Nutzung durch die Vereine/Verbände, berechtigt, die Räumlichkeiten anderweitig zu nutzen bzw. zu vermieten, sofern die Veranstaltung 4 Monate vorher bei der Gemeinde angemeldet wird. Entsprechende Benachrichtigungen werden von dem Hausmeisterin/Hausmeister an die Vereine und Verbände gegeben. Eine kurzfristigere Vergabe ist nur mit Zustimmung der Vereine und Verbände möglich.

Erst mit der schriftlichen Zusage der Gemeinde sowie der Zahlung der Benutzungsgebühr gilt die Anmeldung der Veranstaltung als genehmigt.

Ausgenommen von diesem Anmeldeverfahren sind die im Belegungsplan aufgenommenen üblichen Nutzungszeiten der Vereine und Verbände für den Sportbetrieb (siehe § 7 – Durchführung des Übungsbetriebes).

§ 3 Überlassung/ Brandschutz

Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die gemeindlichen Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden.

Zur Wahrung des Brandschutzes und als rechtliche Abgrenzung zu der bestehenden Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung hat der Veranstalter nachstehende Auflagen zu beachten:

1. Sofern für die Veranstaltung mit mehr als 200 gleichzeitig anwesenden Personen zu rechnen ist, ist dies der Gemeinde Sassenburg frühzeitig vor dem Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. (vergl. § 28 Niedersächsisches Brandschutzgesetz)
2. Die Kosten einer deshalb notwendigen Stellung einer offiziellen Brandsicherheitswache durch die Gemeinde Sassenburg sind vom Veranstalter zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

§ 4 Haftung

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Zugänge zu den Räumen und der Nebenanlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Dem Veranstalter wird empfohlen, für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zuwegen durch die Benutzung entstehen.

§ 5
Allgemeine Nutzungsbestimmungen

1. Der Veranstalter übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass die gemeindlichen Einrichtungen nur im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen benutzt werden:

Ruhestörender Lärm ist nach 22.00 Uhr nicht gestattet. Dazu gehört insbesondere das Abspielen lauter Musik.

Der Veranstalter hat in diesem Zusammenhang auch Sorge dafür zu tragen, dass spätestens ab 22.00 Uhr zur Lärmvermeidung die zu den Veranstaltungsräumen geschlossen sind und dass vor dem Gebäude befindliche Personen keinen unnötigen Lärm verursachen.

Sollte durch den Veranstalter hier keine entsprechende Regelung getroffen werden, so ist der Hausmeisterin/Hausmeister als Vertreter der Gemeinde befugt, geeignete Maßnahmen zur Lärmreduzierung anzuordnen. Er ist auch berechtigt, ein Hausverbot zu erteilen und die Veranstaltung zu beenden.

2. Dekorationsarbeiten wie Ein- und Aufbauten innerhalb der gemeindlichen Einrichtungen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Es ist untersagt, Nägel, Haken, Schrauben oder anderes in Böden, Wände und Decken zu schlagen. Die Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen.
Ein- und Aufbauten müssen ggf. von einem Beauftragten der Gemeinde vor Beginn der Veranstaltung auf ihre Sicherheit geprüft werden. Diese Prüfung veranlasst der Veranstalter; Beanstandungen sind sofort zu beheben.
3. Bei Inanspruchnahme von Geschirr ist dieses nach Ende der Veranstaltung gesäubert wieder zurückzugeben. Beschädigtes Geschirr ist sofort nach der Veranstaltung der Gemeinde bzw. der Hausmeisterin/ dem Hausmeister zu melden und wird dem Veranstalter zum Neuwert in Rechnung gestellt.
4. Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitätswache ist Sache des Veranstalters.
5. Die Zuschauer/ Besucher/ Gäste des Veranstalters haben sich einwandfrei zu verhalten und jegliche Belästigungen zu unterlassen. Sie dürfen nur die vorgesehenen Räume wie Halle, Toiletten, Garderobe usw. betreten. Die Überwachung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Ihm obliegt auch die Gestellung von Kontroll- und Aufsichtspersonal.
6. Die Gemeinde haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe.
7. Alle in den gemeindlichen Einrichtungen gefundenen Gegenstände sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
8. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass es auf dem Parkplatz vor der gemeindlichen Einrichtung nicht zu Problemen durch wild parkende Fahrzeuge kommen kann. Des Weiteren hat der Veranstalter darauf einzuwirken, dass es auch außerhalb des Gebäudes nicht zu Lärmbelästigungen durch abfahrende Fahrzeuge kommt.
9. Nach Nutzung sind die Räume bis spätestens 9.30 Uhr des Folgetages „besenrein“ vom Veranstalter zu übergeben. Eine ggf. notwendig werdende Reinigung erfolgt gegen Entgelt durch die Gemeinde.

§ 6 Grundsätzliche Verbote

1. In allen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde gilt absolutes Rauchverbot.
2. Das Abbrennen von Feuerwerk und Ähnlichem sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons in den gemeindlichen Einrichtungen sind untersagt.
3. Das Mitbringen von Tieren in sämtlichen Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
4. Das Einstellen von Motorrädern, Fahrrädern und dergleichen ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen als auch im Foyer erlaubt.
5. **Gilt nur für die eigentlichen Hallenbereiche:**
Es ist grundsätzlich verboten, alkoholische Getränke und Speisen jeglicher Art mit in die Hallenbereiche zu nehmen. Erfrischungsgetränke dürfen nur in PET-Flaschen oder TETRA-Packs mit in die Hallenbereiche genommen werden. Die Mitnahme von Glasflaschen oder sonstigen zerbrechlichen Materialien (z.B. Geschirr) ist strikt verboten.

§ 7 Durchführung des Übungsbetriebes

Die Räume in den gemeindlichen Einrichtungen dürfen ohne besondere Anmeldung (siehe § 2 – Anmeldungen) von den Vereinen und Verbänden nur im Rahmen des von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplanes benutzt werden.

Bei jeder Nutzung durch die Vereine hat ein verantwortlicher Übungsleiter, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, anwesend zu sein. Der Übungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Er hat sich vor und nach Beendigung der Übungsstunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und deren Einrichtungen einschließlich der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der WC-Anlagen zu überzeugen. Er hat aufgetretene Schäden spätestens am nächsten Werktag dem Hausmeisterin/Hausmeister oder dem Fachbereich „Technische Dienste“ der Gemeinde Sassenburg zu melden.

Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit für die betreute Übungsgruppe die volle Verantwortung dafür, dass die Halle nur im Rahmen der hier festgelegten Bestimmungen benutzt wird und Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Gegenstände unterbleiben.

Sollten Beschädigungen auftreten, so ist der Verein bzw. Verband schadenersatzpflichtig.

Vereinseigene Schränke zur Aufbewahrung von kleinen vereinseigenen Sportgeräten können im Einvernehmen mit der Gemeinde aufgestellt werden. Die Schränke müssen so beschaffen sein, dass ihr Aussehen das Gesamtbild der Halle nicht beeinträchtigt.

Auch für die Anbringung von Urkunden oder anderen Sportauszeichnungen in den Räumen der gemeindlichen Einrichtungen muss die Zustimmung der Gemeinde eingeholt werden.

Die Halle darf zum Übungsbetrieb nur durch den Halleneingang und in Turnschuhen ohne schwarze Sohlen betreten werden. Die Schuhe sind vor dem Betreten zu säubern. Benutzte Geräte sind nach dem Gebrauch an ihre hierfür vorgesehenen Plätze zurückzubringen.

Die Vorschriften aus § 5 (Allgemeine Nutzungsbestimmungen) und § 6 (Grundsätzliche Verbote) gelten auch für den Übungsbetrieb der Vereine und Verbände.

§ 8 Rücktritt der Vereine

Sollte ein Nutzungstermin von den Vereinen und Verbänden nicht in Anspruch genommen werden, so ist dieses dem Hausmeisterin/Hausmeister unverzüglich mitzuteilen, damit die entsprechende Einrichtung nicht geöffnet ist, obwohl keine Nutzung stattfindet. Bei Nichtbeachtung haften die Vereine und Verbände für alle auftretenden Schäden.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Die Gemeinde Sassenburg oder ihre Beauftragten, die das Hausrecht ausüben, sind berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Benutzer bei Verstößen aus der Halle zu weisen.

Bei wiederholten Verstößen kann die Gemeinde Sassenburg dem Benutzer das Betreten der Sporthallen und deren Einrichtungen verbieten.

Werden bei Benutzung durch einen Verein wiederholt schwerwiegende Verstöße festgestellt, kann die Gemeinde Sassenburg den Verein von der Benutzung ausschließen.

Sassenburg, 01.11.2017

Arms
Bürgermeister

Gebührensatzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Sassenburg

Aufgrund der §§ 10, 58 (1) und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen (z.B. Festplätze) der Gemeinde Sassenburg werden Gebühren und Kosten nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Sporthallen in Dannenbüttel, Grußendorf und Westerbeck sowie die Mehrzweckhalle in Neudorf-Platendorf werden nicht privat vermietet. Sie stehen grundsätzlich nur im Rahmen des sportlichen Übungsbetriebes zur Verfügung.
- (3) Die Begegnungsstätte Westerbeck wird privat nur für sogenannte „Beerdigungskaffee“ vermietet.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Grußendorf, des Bürgerhauses Stüde, der Sport- und Freizeitstätte Triangel sowie Begegnungsstätte Westerbeck sind in Anlage 1 dieser Gebührensatzung aufgeführt.

Im Übrigen gelten für die Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen die unter Absatz 2 – 4 genannten gesonderten Regelungen.

- (2) Bei Veranstaltungen von Künstlern, die sich insbesondere an Kinder und Jugendliche richten, (z. B. Puppentheater) wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € / Veranstaltungstag erhoben.
- (3) Die Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und Sporthallen können auswärtigen Vereinen für den Übungsbetrieb zur Verfügung gestellt werden, sofern mindestens 75 % der Übungsbetriebsteilnehmer Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sassenburg sind. Hierfür wird eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 20,00 € pro Veranstaltung/Kurs erhoben.
- (4) Eine Gebühr für die Benutzung der Festplätze wird nicht erhoben.

§ 3 Kosten

- (1) Die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Reinigung und Heizung sind in den Gebühren (§ 2) enthalten mit Ausnahme von:
 - a) Veranstaltungen wie z. B. Schützenfeste und ähnliches, die höhere Kosten verursachen.
 - b) Benutzung der Festplätze hinsichtlich der Abgabe von Wasser, Strom usw.
- (2) Neben der Gebühr nach § 2 sind folgende Kosten zu erstatten:
 - a) Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert
 - b) Telefongebühren

§ 4 Gebührenbefreiung/-ermäßigung

- (1) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und Sporthallen ist für alle örtlichen Vereine und Verbände, für Veranstaltungen der Kirchen (Gottesdienste, Konfirmandenunterricht, Spielkreise, Sitzungen u.s.w.) sowie für Schul- und Jugendveranstaltungen gebühren- und kostenfrei.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühr und die Kosten ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr und Kosten

- (1) Die Gebühr (§ 2) ist vor der Veranstaltung zu entrichten. Erst mit der Bezahlung gilt die Benutzung als zugesichert.

- (2) Die gegebenenfalls anfallenden Kosten (§ 3) werden nach der Veranstaltung ermittelt und geltend gemacht.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Sassenburg vom 16.12.2010 außer Kraft.

Sassenburg, 19.10.2017

Arms
Bürgermeister

Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Sassenburg vom 01.11.2017

Die Gebühr für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen gemäß § 2 der oben genannten Satzung beträgt:

| | DGH Grußendorf | BGH Stüde | Sport- u. Freizeitstätte Triangel | Begegnungs- stätte Westerbeck |
|---------------------------------------|-------------------|--------------|---|-------------------------------------|
| Ganztägig mit Küchenbenutzung | | | | |
| Halle | | | 183,00 € | |
| Gruppenraum, Großer Raum, Saal | 110,00 € | 147,00 € | | |
| Clubraum, kleiner Raum | 60,00 € | 74,00 € | | |
| alle Räumlichkeiten | 155,00 € | 200,00 € | | |
| Ganztägig ohne Küchenbenutzung | | | | |
| Halle | | | 158,00 € | |
| Gruppenraum, Großer Raum, Saal | 93,00 € | 127,00 € | | |
| Clubraum, kleiner Raum | 51,00 € | 62,00 € | | |
| alle Räumlichkeiten | 127,00 € | 164,00 € | | |
| 4 Stunden mit Küchenbenutzung | | | | |
| Halle | | | 158,00 € | |
| Gruppenraum, Großer Raum, Saal | 93,00 € | 127,00 € | | 93,00 € |
| Clubraum, kleiner Raum | 51,00 € | 62,00 € | | |
| alle Räumlichkeiten | 127,00 € | 164,00 € | | |

| 4 Stunden ohne Küchenbenutzung | | | | |
|---------------------------------------|----------|----------|----------|---------|
| Halle | | | 118,00 € | |
| Gruppenraum, Großer Raum, Saal | 74,00 € | 101,00 € | | 74,00 € |
| Clubraum, kleiner Raum | 45,00 € | 54,00 € | | |
| alle Räumlichkeiten | 100,00 € | 130,00 € | | |

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Mühlenweg", 8. Änderung, Gemeinde Osloß

Der Rat der Gemeinde Osloß hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 den Bebauungsplan "Mühlenweg", 8. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Osloß während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Osloß, den 17.10.2017

Passeier
Bürgermeister

¹ abgedruckt auf Seite 704 dieses Amtsblattes

I.

HAUSHALTSSATZUNG

des Flecken Brome für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Brome in der Sitzung am 12.09.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.704.900,00 EUR |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.794.400,00 EUR |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge, | 5.800,00 EUR |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 600,00 EUR |

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|------------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.551.700,00 EUR |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.545.100,00 EUR |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 1.051.700,00 EUR |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 721.100,00 EUR |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 EUR |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 52.600,00 EUR |

festgesetzt.

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 3.603.400,00 EUR |
| der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.318.800,00 EUR |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 425.200 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 KomHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Brome, den 12.09.2017

Flecken Brome

(L. S.)

Wilfried Klopp
Verwaltungsvertreter i. V.

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.11. bis einschl. 09.11.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Brome, 23.10.2017

Borchert
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Rühren über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 des Baugesetzbuches

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rühren für den Ortsteil Rühren die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist aus dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan im Maßstab ersichtlich. Der Übersichtsplan² ist Bestandteil der Satzung.

² abgedruckt auf Seite 705 dieses Amtsblattes

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

§ 6

Diese Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Sie tritt spätestens dann außer Kraft, wenn ein neuer Bebauungsplan für diesen Teilbereich rechtsverbindlich geworden ist.

Rühen, den 20.09.2017

(L. S.)

Urban
Bürgermeister

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Dedelstorf in der Fassung vom 07.08.2017

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in seiner Sitzung am 07.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 15. des laufenden Monats für den laufenden Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, erhält vom gleichen Zeitpunkt an die Vertreterin oder Vertreter die volle Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen, der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit wird die Entschädigung ab dem folgenden Monat gezahlt.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung.

Die Zahl der zu entschädigenden Fraktions-, Gruppensitzungen wird auf bis zu 8 Sitzungen jährlich festgelegt. Die Sitzungen sind durch Teilnehmerlisten innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen.

Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Verbandssitzungen und ähnlichen Veranstaltungen gezahlt, soweit die Verbände usw. kein Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen zahlen.

Gleiches gilt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen und Besichtigungen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Gemeinderat, in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- und Gruppenvorstände.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(3) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, erhält nur das Ratsmitglied ein Sitzungsgeld, das als erstes anwesend war.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Aufwandsentschädigungen

Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt, die u.a. den Ersatz der Auslagen enthalten:

| | |
|---|----------|
| a) an die/den Bürgermeister monatlich | 310,00 € |
| b) an die/den 1. Vertreterin/Vertreter des Bürgermeisters monatlich | 30,00 € |
| c) an die/den 2. Vertreterin/Vertreter des Bürgermeisters monatlich | 15,00 € |

§ 5

Fahrtkosten

(1) Für Fahrten des Bürgermeisters innerhalb des Gemeindegebietes werden pauschal monatlich 100,00 Euro gezahlt. Mit diesem Betrag sind die Fahrten nach § 2 Abs. 1 abgegolten.

(2) Der Vorsitzende des Umwelt-, Planungs- und Bauausschusses erhält für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes pauschal monatlich 30,00 Euro.

(3) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privaten PKW 3,00 Euro / Sitzung. Für sonstige Fahrten 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer.

(4) Die Erstattung der Fahrtkosten nach Abs. 3 wird auf monatlich 15,00 Euro begrenzt.

§ 6

Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:

- a) Ratsfrauen / Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche,
- c) Sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

(2) Unselbständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 25,00 € je Stunde begrenzt.

(5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- die einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, davon mind. ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist oder im sonstigen beruflichen Bereich
- die keinen Verdienstaussfall nach den Abs. 2 und 3 geltend machen können und
- denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann,

haben an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 Euro. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf max. 3 Stunden täglich begrenzt.

§ 7

Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Dedelstorf ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen.

Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6,00 Euro je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 18,00 Euro festgesetzt.

§ 8

Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 9
Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen und männlichen Sprachform verwendet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2011 außer Kraft.

Dedelstorf, 07.08.2017

(L. S.)

Rodewald
Bürgermeister

**Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie
ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hankensbüttel
in der Fassung vom 28.09.2017**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich ihre oder seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung.

Die Zahl der zu entschädigenden Fraktions- und Gruppensitzungen wird auf bis zu zwölf Sitzungen pro Jahr (Zeitraum 01.11.-31.10.) festgelegt. Die Sitzungen sind durch schriftliche Einladungen und Teilnehmerlisten nachzuweisen.

Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Verbandssitzungen und ähnlichen Veranstaltungen gezahlt, soweit die Verbände usw. kein Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen zahlen.

Gleiches gilt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen, Besichtigungen, und repräsentative Anlässe, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Gemeinderat oder dem Verwaltungsausschuss, in Eilfällen von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- und Gruppenvorstände.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Gemeinderates höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tag werden nicht gezahlt.

§ 6
Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben:
 - a) Ratsfrauen / Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche,
 - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 25,00 € je Stunde begrenzt.

- (5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige
 - die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 - die keinen Verdienstaussfall nach den Abs. 2 und 3 geltend machen können und
 - denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes i.H.v. 20,00 €. Dieser ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Hilfskraft als Verdienstaussfall geltend gemacht werden.

- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2, 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 13,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

§ 7
Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Hankensbüttel ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung maximal bis zur Höhe des tariflichen Mindestlohns je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf das Dreifache des Mindestlohns je Stunde festgesetzt.

§ 8
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 9
Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagesgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 10
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen und männlichen Sprachform verwendet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 08.05.2007 sowie die Änderungssatzung vom 26.06.2013 außer Kraft.

Hankensbüttel, 28.09.2017

(L. S.)

Köllner
Bürgermeister

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sprakensehl (Entschädigungssatzung) In der Fassung vom 07.06.2017

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am 07.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am Anfang des Monats für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, erhält vom gleichen Zeitpunkt an der Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertretenen und des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit wird die Entschädigung ab dem folgenden Monat gezahlt.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 19,50 Euro je Sitzung.

Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen gezahlt, wenn der Verband kein Sitzungsgeld zahlt. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Besprechungen und Besichtigungen gezahlt. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- (Gruppen) vorstände. Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt worden ist.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(3) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

(4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, erhält nur das Ratsmitglied ein Sitzungsgeld, das als erstes anwesend war.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) an den Bürgermeister | monatlich 358,00 Euro |
| b) an den ersten stellvertretenden Bürgermeister | monatlich 30,00 Euro |
| c) an den zweiten stellvertretenden Bürgermeister | monatlich 15,00 Euro |

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,50 Euro. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

(1) Für Fahrten des Bürgermeisters innerhalb des Gemeindegebietes werden pauschal monatlich 72,00 Euro gezahlt.

(2) Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und § 4 werden pauschal mit 2,60 Euro je Sitzung abgegolten. Für übrige Fahrten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro je km gezahlt.

(3) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten nach Abs. 2 wird auf monatlich 25,60 Euro begrenzt.

§ 6

Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- a) Ratsfrauen / Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) ehrenamtlich tätige Personen

(2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstausschlag nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 25,00 Euro je Stunde begrenzt.

§ 7

Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Sprakensehl ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,10 Euro je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 15,30 Euro festgesetzt.

§ 8

Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 9

Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen und männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.01.2012 außer Kraft.

Sprakensehl, den 07.06.2017

(L. S.)

Fromhagen
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Wasbüttel

Der Rat der Gemeinde Wasbüttel hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.11.2017 bis 09.11.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wasbüttel, 25.10.2017

Jonas
Bürgermeister

Die Bekanntmachung der Gemeinde Wasbüttel im Amtsblatt Nr. 11 des Landkreises Gifhorn vom 30.11.2016 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Am Heidkamp mit ÖBV wird durch die nachfolgende Bekanntmachung ersetzt.

BEKANNTMACHUNG

Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde am 24.10.2016 zur Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 30.11.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn. Der Vollzug des Bebauungsplans wurde aufgrund von Mängeln vom OVG Lüneburg mit Beschluss vom 15.06.2017 ausgesetzt. Der Satzungsbeschluss wurde daraufhin von der Gemeinde am 25.09.2017 aufgehoben und die Mängel in einem ergänzenden Verfahren gem. § 214 Baugesetzbuch (BauGB) beseitigt. Die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 24.10.2016 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Wasbüttel hat in der Sitzung am 25.09.2017 den Bebauungsplan „Am Heidkamp“ mit ÖBV, zugleich 4. Änderung des Bebauungsplanes Baumkamp-Nord mit ÖBV, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erneut als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen sowie eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Wasbüttel, Mittelstr. 1, 38553 Wasbüttel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gem. § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung unter <http://www.isenbuettel.de> > Wirtschaft & Bauland > Rechtskräftig gewordene Bebauungspläne in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

³ abgedruckt auf Seite 706 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2114) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten Umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Hinweis: Kenntnisse über die Inhalte der zur Abwägung herangezogenen technischen Regelwerke (DIN 18005) können in der Bibliothek der TU Braunschweig (Pockelsstr. 13, 38106 Braunschweig) erlangt werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Wasbüttel, 29.09.2017

(L. S.)

Jonas
Bürgermeister

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen (KatzenVO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der derzeit gültigen Fassung und § 7 Nr. 6 der Subdelegationsverordnung Niedersachsen in Verbindung mit § 13 b Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 26.09. 2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Katzenhaltung

1. Die Bestimmung dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung „Felis silvestris catus“ der sowohl Hauskatzen als auch Rassekatzen angehören.

2. Katzenhalter oder Katzenhalterinnen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

Dies gilt nicht für Katzen, bis zu einem Alter von 5 Monaten.

Die Kennzeichnungspflicht durch Mikrochip entfällt für Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert und mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden.

4. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
5. Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzulegen.

§ 2 Registrierungspflicht

Eine mittels Mikrochip gekennzeichnete Katze ist unverzüglich in einer frei zu wählenden zentralen Haustierregistrierungsdatenbank (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) zu registrieren.

§ 3 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Papenteich.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot der § 1 und 2 dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Meine, 27.09.2017

(L. S.)

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

**Satzung der Gemeinde Adenbüttel
über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der EhrenbeamtInnen und der sonstigen
ehrenamtlichen tätigen Personen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in einer Sitzung am 23.02.17 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamte/r sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Adenbüttel wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und Verdienstausfall sowie Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung oder Nachteile im beruflichen Bereich besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Das gilt auch dann, wenn die EmpfängerInnen ihre Ämter nur für einen Teil des Monats innehaben. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 4 werden im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird quartalsweise abgerechnet. Führen EmpfängerInnen einer Aufwandsentschädigung ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf 0%. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die VertreterIn 100% der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin/des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

(3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von eine/r/m EmpfängerIn einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die/der VertreterIn vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die Aufwandsentschädigung unter Fortfall der bisherigen Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrkostenentschädigung), gilt Abs.2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Sind EmpfängerInnen einer pauschalen Fahrkostenentschädigung an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrkostenentschädigung von Beginn des folgenden Kalendermonats an für jeden Kalendermonat der Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die/der VertreterIn die pauschale Fahrkostenentschädigung der/des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die/der Vertretene die pauschale Fahrkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

(6) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von der/dem EmpfängerIn einer pauschalen Fahrkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die/der VertreterIn vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrkostenentschädigung unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrkostenentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 18,00 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 6 Fraktions-/Gruppensitzungen abgegolten. Die Zahl kann der Verwaltungsausschuss bei Bedarf erhöhen.

(2) Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandates gewährt (Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw.), sofern die Gemeinde dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin genehmigt worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorbereitungen von Rats-, Ausschuss- oder Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach §5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendung für eine Kinderbetreuung.

(4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

§ 2a

Aufwandsentschädigung für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems

(1) Ratsmitglieder, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Übersendung der Sitzungsunterlagen einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen Aufwandes ab dem Folgemonat nach der abgegebenen Erklärung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15 €.

(2) Bei Ratsmitgliedern, die in ihrer Funktion als Kreistags- oder Samtgemeinderatsabgeordnete bereits eine solche Entschädigung vom Landkreis Gifhorn bzw. von der Samtgemeinde Papenteich erhalten, reduziert sich der monatliche Pauschalbetrag auf 5 €.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt.

| | |
|---|----------|
| a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister | 500,00 € |
| b) an die 1. Stellv. Bürgermeisterin/den 1. Stellv. Bürgermeister | 50,00 € |
| c) an die 2. Stellv. Bürgermeisterin/den 2. Stellv. Bürgermeister | 50,00 € |
| d) an die allgemeine Verwaltungsvertretung | 100,00 € |

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach Abs. 1 auf sich, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn eine Funktion zwangsläufig mit einer anderen verbunden ist.

(3) Der/Die Protokollführer(in) erhält eine Entschädigung von 30,00 € je Niederschrift.

§ 5 Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes wird der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der allgemeinen Verwaltungsvertretung eine monatliche Fahrkostenpauschale von 50,00 € gezahlt.

§ 6 Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages hat nachstehender Personenkreis:

- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
- b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche.

(2) Verdienstaufschlag wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstaufschallerersatz wird auf 20,00 € je Stunde begrenzt.

(3) Wer ausschließlich einen Haushalt mit drei oder mehr Personen, davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person führt, und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Der Anspruch ist nachzuweisen. Der Pauschalstundensatz wird auf 12,50 Euro je Stunde, max. 80,00 Euro je Tag, festgelegt.

(4) Sofern nach Abs. (1) Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden können, aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird ein Pauschalstundensatz von 12,50 pro Stunde gewährt.

(5) Der Ersatz von Verdienstaufschlag wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8.00-12.00 Uhr begrenzt, es sei denn, der/die Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

(6) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7 Aufwandsersatz für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder, Ehrenbeamten oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen.

Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des im Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z. B in Kindertagesstätten) betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde ersetzt. Der Aufwendungsersatz wird auf 15,00 € begrenzt.

§ 8 Auslagenersatz

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit das durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist

(2) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 9 Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, EhrenbeamtInnen oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Tagegeld und Übernachtungs-geld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 23.02.2017 außer Kraft.

Adenbüttel, den 21.09.2017

Pölig
Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Gemeinde Adenbüttel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in seiner Sitzung am 21.09.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Samtgemeindezugehörigkeit

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Adenbüttel“.

(2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Papenteich an.

§ 2
Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf blauem Grund eine goldene Kirche mit dem Turm der alten Kirche von Adenbüttel, davor auf rotem Grund einen grünen Eichen-baum mit fünf Wurzeln, fünf Zweigen und fünf Eicheln sowie in den Oberecken schwebend die goldene Jahreszahl 1226.
- (2) Die Flagge der Gemeinde hat die Farben blau und rot und zeigt das Gemeinde-wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Adenbüttel, Landkreis Gifhorn“.

§ 3
Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NkomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NkomVG beschließt der Rat – soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 2.000€ nicht übersteigt.
- (3) Gemäß § 111 Abs. 7 Satz 3 NkomVG entscheidet der Bürgermeister über die Annahme von Spenden bis 100€ und der Verwaltungsausschuss bis 500€.

§ 4
Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5
Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und der Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6
Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

- (3) Die Einladungen werden jeweils 8 Tage vorher in die Aushangkästen gehängt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der Bürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht:
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Aushangkästen befinden sich in den Ortsteilen Adenbüttel (Hauptstraße) und Rolfsbüttel (Dorfgemeinschaftshaus).
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer ortsüblichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Sprechstunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich in den Aushangkästen der Gemeinde hingewiesen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.03.2002 in der Fassung Der 1. Änderungssatzung vom 2.04.2003 außer Kraft.

Adenbüttel, 21.09.2017

Gemeinde Adenbüttel

Pölig
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Die am 11.05.2017 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 37a Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 04.10.2017, Az. 8/6121-02/90/37a die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 37a Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

⁴ abgedruckt auf Seite 707 dieses Amtsblattes

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten Umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), unbeachtlich ist, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die 37a Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wesendorf, 13.10.2017

(L. S.)

Weber
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 28.09.2017 den Bebauungsplan „Am Demoorweg-Ost“, mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Wesendorf, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, nach § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind.
 - b) Einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) Der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 13b Satz 1, gefehlt hat,
 - d) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) Bei Anwendung des § 4a Abs. 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) Bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angaben darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) Bei Anwendung des § 4a Abs. Satz 4 oder des § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligten nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;

⁵ abgedruckt auf Seite 708 dieses Amtsblattes

3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 24141) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, 18. Oktober 2017

Schulz
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Wesendorf vom 28.09.2017 über die Aufhebung der Satzung über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 14.12.2004

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 14.12.2004

Die Satzung über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 14.12.2004 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2018 in Kraft.

Wesendorf, den 28.09.2017

(L. S.)

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

ArL Braunschweig
Bohlweg 38, 38100 Braunschweig
Az.: 4.1.1 - GF 298 - 02
Anlage: Gebietskarte i. M. 1:25000

Braunschweig, den 12.10.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Aufklärungstermin des geplanten Flurbereinigungsverfahrens B 4 - Rötgesbüttel, Landkreis Gifhorn 298

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel (Unternehmensträger), verfolgt mit der Planfeststellung für den Neubau der Orts-umgehungen Rötgesbüttel und Meine den Ausbau der B 4 von Gifhorn bis Braunschweig.

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 10.11.2016 durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentrale Geschäftsbereiche Hannover eingeleitet.

Da im Zuge der geplanten Baumaßnahme ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen werden müssen, soll aufgrund des stattgegebenen Antrages des Ministeriums für Inneres und Sport, Referat 46, Braunschweig (Enteignungsbehörde), vom 22.12.2016 ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den Gemarkungen Ausbüttel, Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Isenbüttel, Gravenhorst eingeleitet werden.

Ziel des Verfahrens ist, den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Das Flurbereinigungsverfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 847 ha und hat rd. 170 Teilnehmer. Zur Orientierung ist eine vorläufige Gebietskarte⁶ dieser Ladung beigelegt.

Vor Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens sind die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Zu diesem Zweck lade ich nach § 5 Abs. 1 FlurbG alle voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten ein,

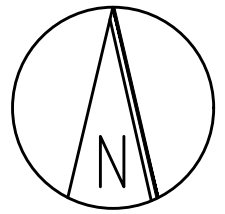
**am Donnerstag, den 09.11.2017,
um 17:00 Uhr,
im Schützenheim Ausbüttel, Waldweg, 38551 Ribbesbüttel - Ausbüttel**

an einem Aufklärungs- und Anhörungstermin teilzunehmen.

Von den nicht erscheinenden Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten wird angenommen, dass sie keine Aufklärung wünschen und mit dem Ergebnis des Anhörungstermins einverstanden sind (§ 134 FlurbG).

gez. Biermann

⁶ abgedruckt auf Seite 709 dieses Amtsblattes



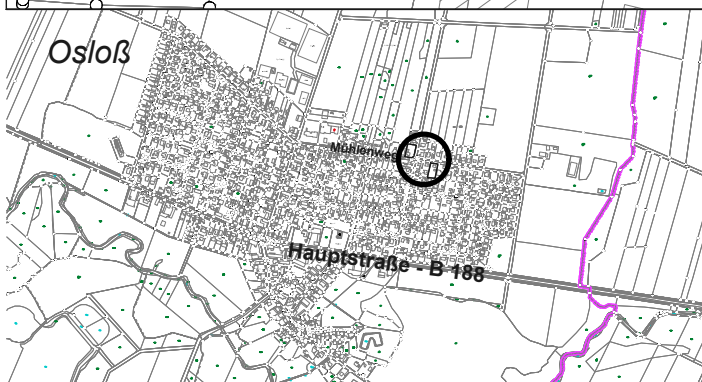
Mühlenweg 8. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Die Planbereiche befinden sich im Nordosten der bebauten Ortslage Osloß, wie dargestellt.

27

Wassersch
500

Hauptstraße - B 244

438/24

249/2
geplanter Ki

BAUVERBOTSZONE

15

OD neu

LPB III

| | | | |
|-----|-----|--|---|
| MI | II | | |
| GRZ | 0,6 | | ○ |

ca. 3185m²

249/1

904/249

Sendeturm

Weg

817/443

| | | | |
|-----|------|--|------|
| WA1 | I | | △ ED |
| GRZ | 0,35 | | ○ |

3 6,5 3

TfL. asseverierung - Schutzstreifen 6m

852/249

3

3

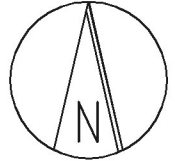
3

3 8,5 3

3 6,5 3

3

3



Bebauungsplan
Am Heidkamp

zugl. 4. Änderung des Bebauungsplans
"Baumkamp-Nord" mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und

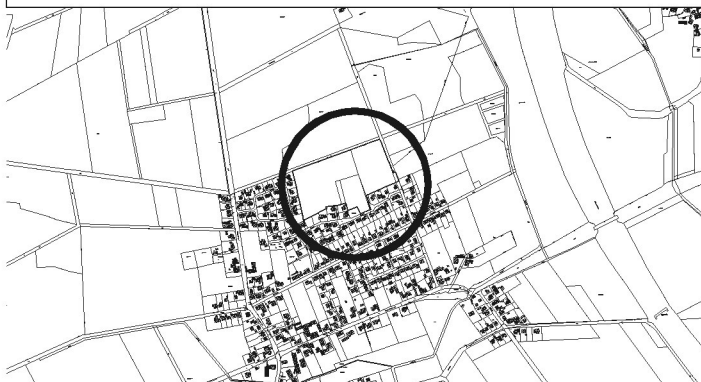
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

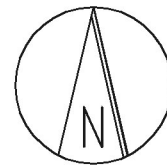
© (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Wasbüttel, wie dargestellt.

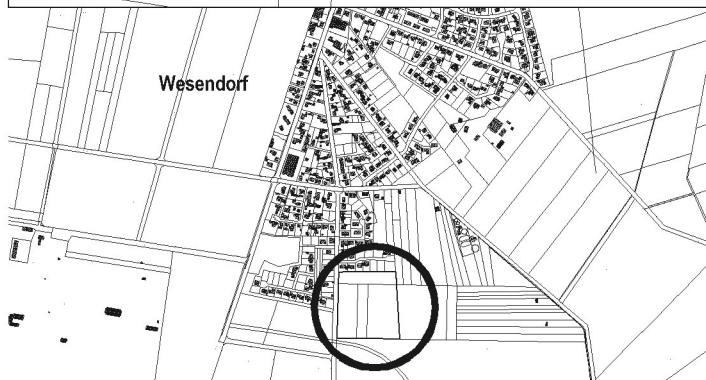
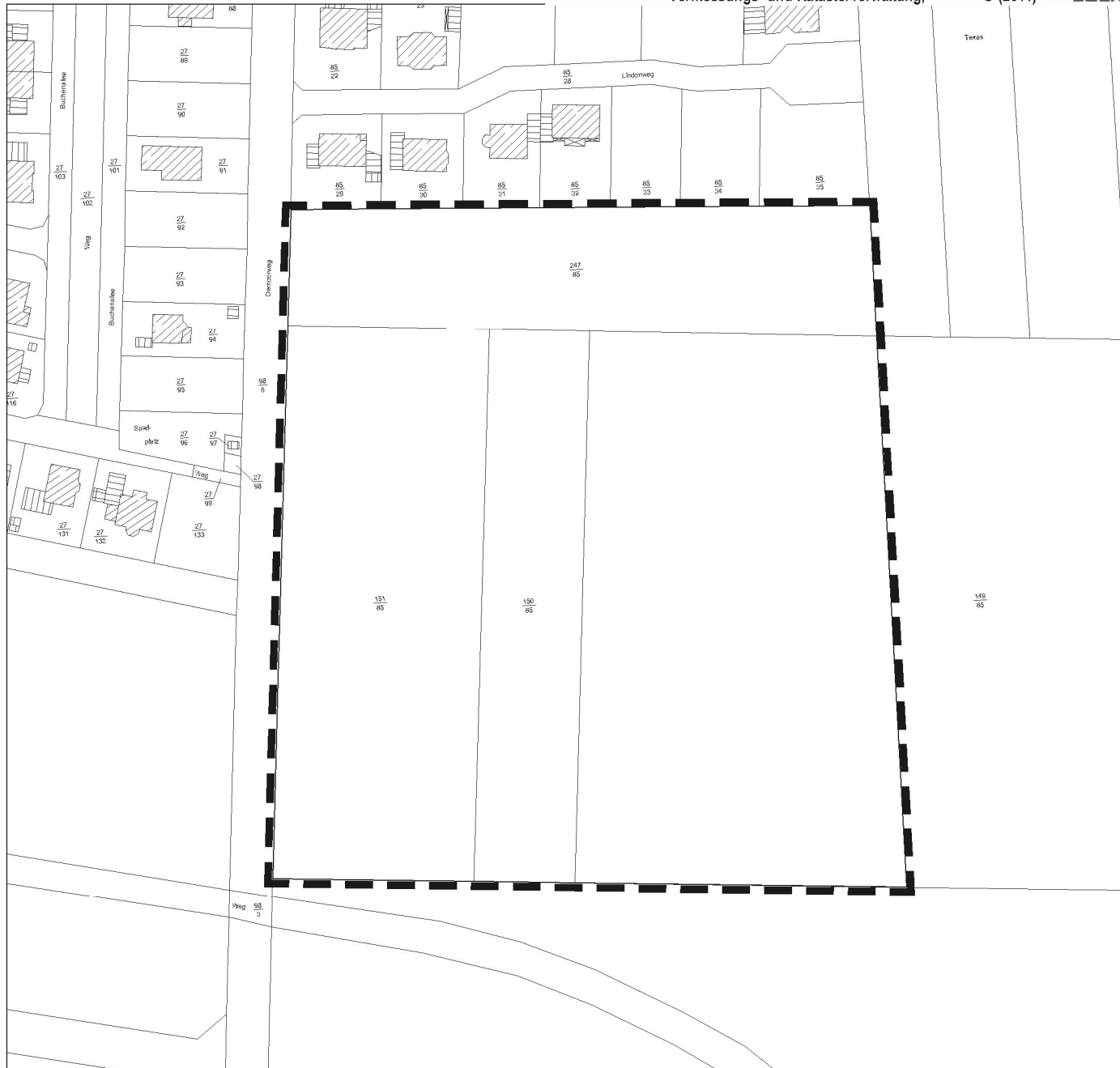
Bebauungsplan
Am Demoorweg-Ost
mit örtlicher Bauvorschrift



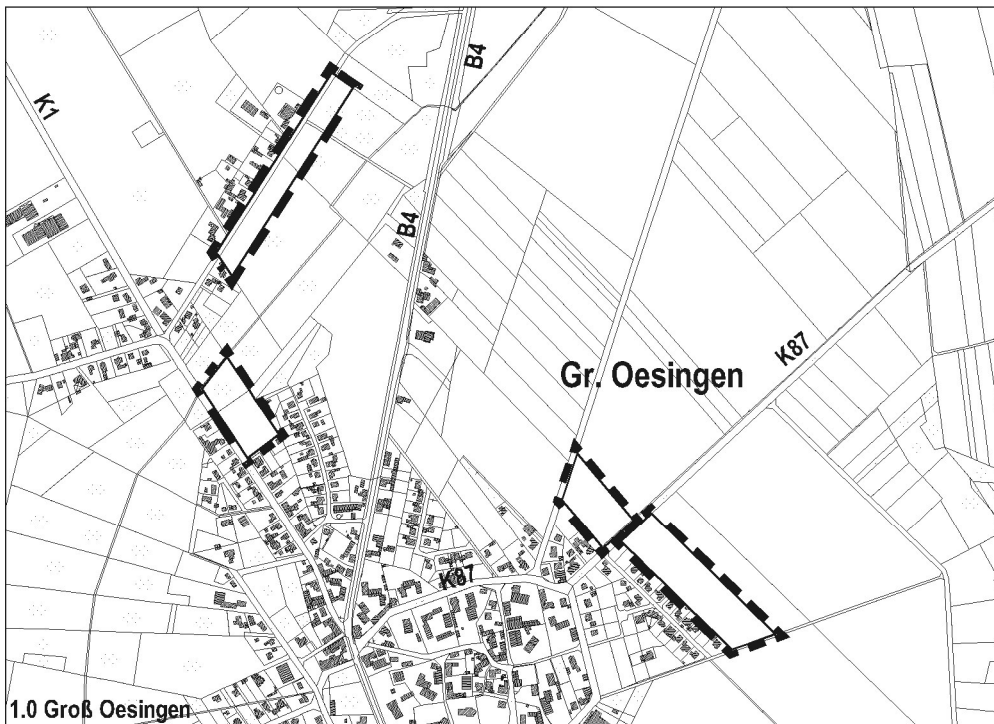
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

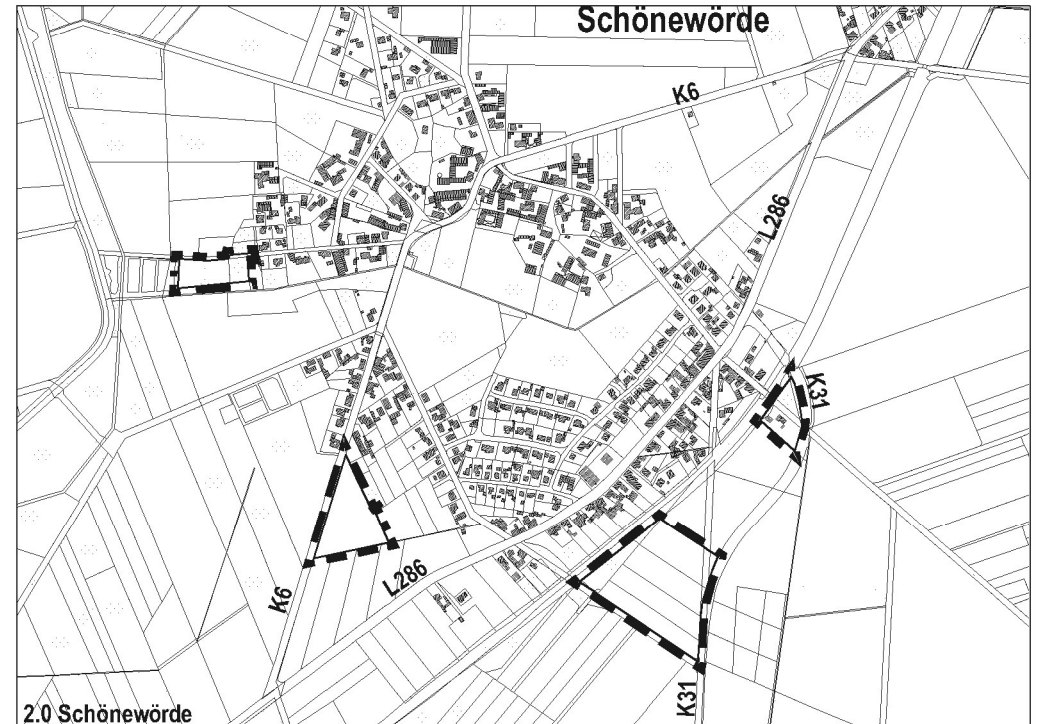
Gebietsabgrenzung



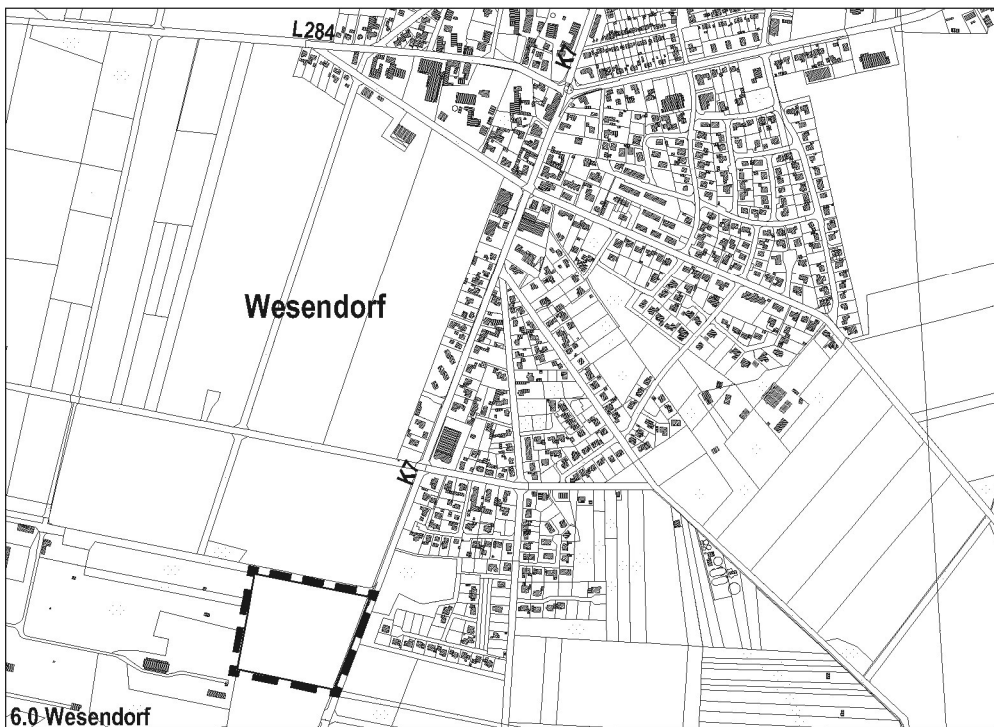
Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Wesendorf, wie dargestellt.



1.0 Groß Oesingen



2.0 Schönewörde



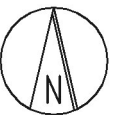
6.0 Wesendorf

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) 
 zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 207.23050 - ALK 80
 der Samtgemeinde Wesendorf, Stand: 11/2009
 durch: Katasteramt Gifhorn

Samtgemeinde Wesendorf Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan Änderung 37a

Gebietsabgrenzung



Gebietskarte

Maßstab 1: 20000

Unternehmensflurbereinigung
B4-Rötgesbüttel
 Landkreis Gifhorn








02 2536

Träger des Vorhabens:
 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und
 Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Größe des Gebietes 847 ha
 nach Flurbereinigungsbeschluss
 und Anordnungsnummer :

**Amt für regionale Landes-
 entwicklung Braunschweig**

Zeichenerklärung

-  Flurbereinigungsgebietsgrenze
-  Einwirkungsbereich
-  Trasse geplant
-  Landesgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Quelle: Auszug aus der Gebietskarte für
 Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2017
 LGLN
 Landesamt für Geodäsie,
 Vermessung und Katasterverwaltung
 www.lgln.niedersachsen.de
 Ploddatum: 11.10.2017

